

Der Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung weist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich sind.

Über die Aufnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in den Bedarfsplan bzw. zum Verbleib wird unter Beachtung nachfolgender Grundsätze entschieden. Die Aufnahme in den/der Verbleib im Bedarfsplan erfolgt nach Beschlussfassung des Kreistags, wenn positive Aussagen zu folgenden Kriterien vorliegen:

- Erforderlichkeit der Angebote
- Eignung der Angebote
- Tatsächliche Inanspruchnahme
- Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten

Erforderlichkeit der Angebote

Für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Teltow-Fläming fallen und einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG Brandenburg haben oder haben werden, ist eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen vorzuhalten, soweit diese erforderlich sind. Erforderliche Angebote sind Betreuungsplätze, die auf Grund des vorhandenen und von der Kommune und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eingeschätzten Bedarfs zur Deckung des Rechtsanspruches benötigt werden. Die zentrale Kennziffer für die Ermittlung des künftigen Platzbedarfes ist die Versorgungsquote.

Eignung der Angebote

Ein Angebot der Kindertagesbetreuung ist geeignet und bedarfsgerecht, wenn es die Maßstäbe des § 1 Abs. 4 KitaG erfüllt. Danach sind Kindertagesstätten bedarfserfüllend, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten. Das Angebot der Kindertagesbetreuung ist geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Träger verfügt über ein Grundstück und Gebäude, welche die Anforderungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gemäß des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten (Vom Landesjugendhilfeausschuss am 12.07.1999 beschlossen) entsprechen. Eine Betriebserlaubnis oder eine Bescheinigung über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines anderen Angebots nach §1 Absatz 4 KitaG Brandenburg liegt vor.

2. Die Kindertagesstätte arbeitet auf der Basis einer pädagogischen Konzeption, in der die Realisierung des alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag gemäß § 3 KitaG beschrieben ist.
3. Die Einrichtung hat eine sozialverträgliche Elternbeitragssatzung/Beitragsordnung entsprechend der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming.
4. Die Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit ist geregelt. In der pädagogischen Konzeption wird beschrieben, auf welche Art und Weise und in welchen Zeiträumen die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung überprüft wird. Die in der Konzeption dargelegte Qualitätsentwicklung und –sicherung entspricht den im Landkreis Teltow-Fläming festgelegten Qualitätsanforderungen. Der Konzeption sind Maßnahmen zur Umsetzung der selbst gesetzten Ziele oder des Leitbildes und die Fortbildungsplanung für das gesamte pädagogische Personal zu entnehmen.
5. Die Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen, die dem Wohl und der Entwicklung der Kinder entsprechen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten. Die Öffnungszeiten berücksichtigen den Lebensrhythmus der Kinder und die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten.
6. Als den Bedarf deckend, können i. d. R. nur Angebote berücksichtigt werden, die das Kriterium der Erreichbarkeit erfüllen. Entsprechend den vorherrschenden räumlichen Bedingungen im dünn besiedelten ländlichen Raum einerseits und im städtischen Gebiet andererseits, ist bei der Auslegung des Begriffs „Erreichbarkeit“ insbesondere das Zeitmaß einer einfachen Entfernung maßgeblich. Als Grenze einer zumutbaren Entfernung bis zur nächstgelegenen Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten per Auto oder ÖPNV (15-20 Minuten zu Fuß) angesehen. Ein Überschreiten dieser Grenze ist in atypischen Fällen, wie einem erheblichen Platzmangel oder im dünn besiedelten ländlichen Gebiet (hierzu gehören Ortsteile, Ämter und Gemeinden) des Landkreises Teltow-Fläming zulässig.

Tatsächliche Inanspruchnahme

Entsprechend des Bedarfs müssen alle Einrichtungen ihre vorhandenen Platzkapazitäten vollständig auslasten und für die rechtsanspruchserfüllende Versorgung zur Verfügung stehen, soweit dies in der Umsetzung möglich ist. In Einzelfällen können bei begründeten Ausnahmen geringere Auslastungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestattet werden (z.B. bei Neuinbetriebnahmen, Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, Havarien oder Fachkräftemangel). Weist eine Einrichtung dauerhaft (12 Monate) eine Auslastungsquote von unter 80 Prozent aus, so ist in Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,

sowie mit dem jeweiligen kreisangehörigen Amt, der Stadt bzw. der Gemeinde die Platzkapazität der Betriebserlaubnis anzupassen.

Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angeboten einer Einrichtung in den Bedarfsplan ist nach § 12 Abs.3 KitaG, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII, zu berücksichtigen.

Dem Wunsch- und Wahlrecht wird entsprochen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Personensorgeberechtigte sollen die Möglichkeit haben zwischen einer Vielfalt an unterschiedlichen Inhalten, Methoden und Werteorientierungen wählen zu können. Maßgeblich sind hierfür die Träger- und Konzeptvielfalt der Einrichtungen. Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII hat die freie Trägerschaft Vorrang vor der öffentlichen Trägerschaft.
2. Zu prüfen ist, ob die Einrichtung sich durch Ausgestaltung des pädagogischen Angebots an spezifischen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten (Nutzer*innen-Zufriedenheit) orientiert. Der Nachweis erfolgt über die letzte durchgeführte Elternbefragung die in der Regel nicht älter als 2 Jahre ist. Die Nutzer*innen-Zufriedenheit besteht bei mindestens 70 Prozent der teilnehmenden Befragten. Sie ist nur über die Entscheidung zum Verbleib einer Einrichtung heranzuziehen.

Stand des Entwurfs: 01.10.2021